

12. Jahrgang	Soest, 05. November 2021	Nummer 32
--------------	--------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 2.) Berichtigung einer Rechtsbehelfsbelehrung
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer ortsfesten LCNG-Station Betankungsanlagen auf dem Grundstück Strängenbach 1, 59510 Lippetal, Gemarkung Lippborg, Flur 1, Flurstück 549

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Landwirtschaftskammer NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster hat mit dem Antrag vom 26.10.2021 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung der vorhandenen Anlage zur Tierhaltung- und Aufzucht in Bad Sassendorf, Gemarkung Ostringhausen, Flur 13, Flurstücke 215 und 216 und den vorzeitigen Baubeginn nach §8 a BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der vorhandenen Anlage zur Tierhaltung- und Aufzucht durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Ausbildungs- und Demonstrationsställen für zukunftsweisende Haltungskonzepte in der Schweinemast. Dazu sollen zwei vorhandene Schweine-Versuchsställe (BE 312 + BE 314) abgerissen und an gleicher Stelle zwei neue Ställe (BE 319 + BE 320), sowie ein Funktionstrakt (DN 318), ein Lagerbehälter (BE 321) und vier Futtersilos errichtet werden. Nach Projektrealisierung soll sich die Tierplatzzahl um 300 Mastschweine reduzieren, sodass insgesamt 1.258 Mastschweineplätze vorhanden sind.

Zudem wird die Haltung von 600 Ferkeln in einer bestehenden Stallanlage beantragt.

Die Haltung von 5.500 Mastgeflügel und 4.800 Legehennen bleibt unverändert. Ebenso bleibt die Biogasanlage, die Güllelagerung und die Fahrsiloanlage unverändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.1.11.3., in Verbindung mit Ziffer 9.36 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Bundes-Immissions-schutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da die drei Tierhaltungsanlagen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen „Kernbereich“ (BT200 KB), „Südlich Weslerner Straße“ (BT300 SWS) und „Süßholz“ (BT400 SH) am Standort Bad Sassendorf-Ostinghausen die Voraussetzung von kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG erfüllen, sind die Tierplätze (gemischte Bestände) zu addieren.

Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht nach §10 Abs.1 UVPG, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben, liegen in der Zeit vom **12.11.2021 bis 13.12.2021** auf der Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de unter der Rubrik -*Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Sachgebiet Immissionsschutz, Unterpunkt Bekanntmachungen und Öffentliche Auslage*- aus und können dort eingesehen werden:

Querverweis zu den digitalen Antragsunterlagen:

- www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen bei den nachfolgenden Stellen einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

1. Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

2. Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 505-0, E-Mail: post@bad-sassendorf.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über die genannte Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de. Bei Zugangsschwierigkeiten informieren Sie zur Abhilfe bitte den Kreis Soest umgehend über: immissionsschutz@kreis-soest.de .

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
A	Antrag	-Antrag nach §16 BImSchG vom 26.10.2021, -Kostenzusammenstellung -Vollmacht Antragskorrespondenz -Kurzbeschreibung -Antrag gemäß § 8a BImSchG

B	Vorhabensbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> -Einleitung und Veranlassung -Antragsgegenstand, Zuständigkeit und Einordnung gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV -Standortbeschreibung -Bauleitplanerische Zulässigkeit -Ermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften -Anlagen- und Betriebsbeschreibung -Angaben zu Emissionen und zum Immissionsschutz, zur BetrSichV (inkl. Arbeitsschutz), zum Wasserrecht, zum Baurecht und Brandschutz, zum Arten- und Landschaftsschutz, zur Abfallwirtschaft, zur Energieeffizienz und zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
C	Karten, Pläne, Fließbilder	<ul style="list-style-type: none"> -Auszug aus Topographische Karte -Auszug Amtliche Basiskarte -Übersichtskarte -Luftbild Anlage -Lageplan mit Betriebseinheiten -Fließbilder
D	Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen	-Formulare zum BImSch Antrag 1-7
E	Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> -AwSV-Betrachtung -Anlagendokumentation AwSV -Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1) -Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2) -Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3) -Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 8.4) -Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)
F	Erklärungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO	<ul style="list-style-type: none"> -Formblätter gemäß BauPrüfVO -Antrag Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW 2018 -Baubeschreibung -Betriebsbeschreibung -Berechnung des Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 -Statistikbogen -Herstellungskosten -Stellplatznachweise (PKW und Fahrräder) -Nutzflächenberechnung -Abstandsflächenberechnung -Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Futtersilo -Typenprüfung Futtersilo
G	Pläne, Karten, Bauzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> -Beglaubigter Auszug der Liegenschaftskarte -Lageplan zum Bauantrag -Außenanlagenplan

		-Bauzeichnungen und Baupläne
H	Angaben zum Brandschutz	-Brandschutzkonzept -Brandschutzplan -Löschwassernachweis
I	Entwässerungsgesuch	-Entwässerungsantrag
J	Umweltverträglichkeitsprüfung	-UVP-Bericht
K	FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung	-FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung
L	Artenschutzprüfung	-Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
M	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-Landschaftspflegerischer Begleitplan
N	Immissionsschutzgutachten	-Immissionsschutzgutachten

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **12.11.2021 bis 12.01.2022** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Einwendungen, die Name und Adresse der Einwender*in nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich über das Online-Formular**, welches auf der Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de unter der Rubrik *-Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Sachgebiet Immissionsschutz, Unterpunkt Bekanntmachungen und Einwendungen-* eingestellt ist.

Querverweis zum Online-Formular:

<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Per Post: Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, warum das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender*in werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 25.01.2022
Uhrzeit: 09:00 Uhr
Ort: Kreis Soest (Kreishaus)
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin entfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 28. Oktober 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1240-63.91.01-20210730

I.A., gez. Julia Krümmelbein

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung einer Rechtsbehelfsbelehrung

Im Amtsblatt vom 04.08.2021 wurde die Erteilung der Genehmigung **zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ **Nordex N117** auf dem Grundstück in 59519 Möhnesee, Gemarkung Echtrop, Flur 3, Flurstück 7 mit Datum vom 14.07.2021 gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für die Firma **WestfalenWIND Planungs GmbH & Co.KG**, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann und Friedbert Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechtsbehelfsbelehrung wurde versehentlich ein unrichtiger Zusatz beigefügt. Die Rechtsbehelfsbelehrung bedarf der Berichtigung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Hinweis:

Die benannte Rechtsmittelfrist von einem Monat beginnt gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, mit der Veröffentlichung des Amtsblattes am 05.11.2021 zu laufen.

Soest, 29. Oktober 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20201388

I.A., gez. Anett Fiedler

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Total Deutschland GmbH Berlin beantragt gemäß der § 4 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer ortsfesten LCNG-Station Betankungsanlage für Erdgas auf dem Grundstück 59510 Lippetal, Strängenbach 1, Gemarkung Lippborg, Flur 1, Flurstück 549.

Nach dem vorliegenden Antrag ist die Errichtung und Betrieb von einer ortsfesten LCNG-Station Betankungsanlage mit einem Lagervolumen von 29 m³ Erdgas gemäß des Anhangs 1 Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV beabsichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Propan) zu den unter Nr. 9.1.1.3 Verfahrensart „S“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Für dieses Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Stoffen mit einer Lagerkapazität von 29 Tonnen Erdgas errichtet, hierbei entstehen keine Emissionen. Bei der Gesamtanlage liegen keine Abluftemissionsströme vor. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Der Standort der Anlage befindet sich in keinem der aufgeführten Schutzgebiete.

Auch im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Tankstelle werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotenzial ausgeht. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2056, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Soest, 27. Oktober 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Martina Jäger
